

Die neue TRGS 519

Stand Januar 2007

Dipl.-Ing. (FH) Eva Wilbig
Tel.: 0381/1221034
E-Mail: eva.wilbig@lagus.mv-regierung.de

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
Ortsdezernat Rostock

1. Anwendungsbereich

- Regelt zusätzlich den Schutz anderer Personen
- für Tätigkeiten mit asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Zubereitungen und Erzeugnissen gilt die TRGS 517
- TRGS 519 gilt nicht für Tätigkeiten mit anderen Faserstäuben – Verweis auf TRGS 521
- TRGS konkretisiert die GefStoffV + Anhang III Nr. 2.4
- Abweichungen müssen mind. gleichwertigen Schutz bieten und in der Gefährdungsbeurteilung begründet werden
- **auch bei 15.000 F/m³ besteht Krebsrisiko – deshalb sind weitere Minimierungsmaßnahmen anzustreben**

2. Begriffsbestimmung und Erläuterung

2.1 Abbrucharbeiten

- umfasst jetzt auch das Abbrechen von **Teilen von Anlagen**

2.2 Sanierungsarbeiten

- es wird ein Bezug zur Asbest-Richtlinie hergestellt

2. Begriffsbestimmung und Erläuterung

2.3 Instandhaltungsarbeiten

- das mögliche Wiedereinsetzen asbesthaltiger Produkte (DIN 31051) ist weggefallen
- als Beispielarbeiten erfolgt zusätzlich der Verweis auf Pkt. 16 der TRGS (Instandhaltungsarbeiten an AZ-Produkten)

2.6 Asbesthaltige Gefahrstoffe

- (2) Definition „asbesthaltige Stoffe“ ist weggefallen
(Stoffe und Gemische, die Asbest als Verunreinigung enthalten)

2.7 Sachkundige Person

- (1) „anerkannte Regeln der Technik“ wurde durch „Stand der Technik“ ersetzt.
- (4) Die Sachkunde nach Anlg. 4 umfasst auch die nach Anlg. 5.

2. Begriffsbestimmung und Erläuterung

2.9 Arbeiten geringen Umfangs

- (1) die alte Faserkonzentration von **150.000 F/m³** wurde auf **100.000 F/m³** herabgesetzt. (EU-Grenzwert)
- (2) **Beim Entfernen von AZ-Platten im Außenbereich** liegen Arbeiten geringen Umfangs vor, wenn die Fläche weniger als 100 m² beträgt.

2.10 Ermittlung der Asbestfaserkonzentration

- (3) **Die statistische Nachweisgrenze des Verfahrens unter Standardbedingungen beträgt 15.000 F/m³.**
- (4) statt **150.000** jetzt **100.000 F/m³**

2. Begriffsbestimmung und Erläuterung

2.10 Ermittlung der Asbestfaserkonzentration

- (5) Sind Messungen erforderlich, dürfen diese nur von Messstellen durchgeführt werden, die über die notwendige Fachkunde und über die erforderlichen Einrichtungen verfügen. Der Arbeitgeber, der eine akkreditierte Messstelle beauftragt, kann davon ausgehen, dass die von dieser Messstelle festgestellten Erkenntnisse zutreffend sind.

- (6) Statt **60 Jahre** sind die Messergebnisse jetzt wie Personalunterlagen (**10 Jahre**) aufzubewahren.

2. Begriffsbestimmung und Erläuterung

2.13 Sonstige Asbestprodukte

Hier ist das **Faserfreisetzungspotenzial** vergleichend zu bewerten.

So gelten z. B. Vinylasbestplatten (sog. Flexplatten) und IT-Dichtungen (Gummi- Asbestdichtungen) als fest gebundene Produkte.

3. Zulassung und Mitteilung

3.1 Zulassung

- keine Zulassung mehr notwendig bei Tätigkeiten mit **geringer** Exposition

3. Zulassung und Mitteilung

3.2 Mitteilung an die Behörde

- (1) Frist von 14 auf 7 Tage verkürzt
- (2) Unternehmens- und objektbezogene Mitteilung sind möglich. Unternehmensbezogene Mitteilung sind an die für den Betriebssitz zuständige Arbeitsschutzbehörde zu richten und müssen vor Ort in Kopie vorliegen.
- (4) Bei wechselnden Arbeitsstätten (Baustellen) kann für:
 - Tätigkeiten mit geringer Exposition
 - IH-Arbeiten nach Nr. 16 der TRGS und
 - Tätigkeiten geringen Umfangseine unternehmensbezogene Mitteilung erfolgen.

3. Zulassung und Mitteilung

3.2 Mitteilung an die Behörde

- (5) Bei Tätigkeiten geringen Umfangs muss zusätzlich eine Kurzmitteilung von Ort und Zeit erfolgen.
- (6) Für stationäre Arbeitsstätten ist ebenfalls unternehmensbezogene Mitteilung erforderlich.
- (7) Sie ist zu erneuern beim Wechsel der sachkundigen Person oder wesentlichen Änderungen des Arbeitsverfahrens und/oder Schutzmaßnahmen.
- (9) Gefährdungsbeurteilung mit Arbeitsplan und Betriebsanweisung ist mit der Mitteilung vorzulegen.

3. Zulassung und Mitteilung

3.3 Subunternehmer

Die Anforderungen an Subunternehmer wurden dem § 17 der GefStoffV angepasst:

- AG muss personelle und sicherheitstechnische Eignung des Subunternehmers prüfen
- AG muss Subunternehmer vor Beginn der Arbeiten über betriebsspezifische Gefahrenquellen und Verhaltensregeln informieren
- Subunternehmer unterliegt voll dieser TRGS – gilt auch für Einzelunternehmer ohne Beschäftigte

4. Verwendungsverbote

- Das **Expositionsverbot** wurde im Einklang mit der GefStoffV **gestrichen**.
- Die Verwendungsverbote entsprechen dem Anhang IV Nr. 1 der GefStoffV und wurden durch den Hinweis ergänzt, dass unter das Verbot auch das **Anbringen von Photovoltaik- und Solaranlagen** fällt. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass die **Verbote auch für den privaten Bereich** gelten.

5. Gefährdungsbeurteilung, Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten

5.1 Beurteilung der Gefährdung bei Tätigkeiten mit Asbest

- vorher **Ermittlungspflicht** jetzt **Gefährdungsbeurteilung**
- **tätigkeitsbezogen** und von einer **fachkundigen Person** durchzuführen unter Berücksichtigung von:
 - Ausmaß und Dauer der inhalativen Exposition
 - Arbeitsbedingungen, -verfahren, Arbeitsmitteln und Menge des Produktes
 - erforderliche Schutzmaßnahmen und
 - Festlegung zur Wirksamkeitsprüfung der Schutzmaßnahmen
 - mögliche Gefährdungen Dritter
- ist in Verbindung mit dem Arbeitsplan zu erstellen und vor Aufnahme der Arbeiten zu dokumentieren (siehe Anlage 1.4 und 1.5)

5. Gefährdungsbeurteilung, Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten

5.2 Betriebsanweisung und Unterweisung

- Die notwendigen Informationen zur Betriebsanweisung wurden § 14 GefStoffV angepasst.
- Unterweisung wie bisher anhand der Betriebsanweisung
- ergänzend zur Unterweisung wurden die Punkte des Anhang III Nr. 2.4.5 aufgenommen
- weiterhin schriftlich
- Nachweis nicht mehr **2 Jahre** sondern nur **bis zur nächsten Unterweisung** aufzubewahren

5.3 Arbeitsplan

- Inhalt Anhang III Nr. 2.4.4 angepasst und um Pkt.4 zur Abfallbeseitigung ergänzt
- ist zukünftig auch für IH-Arbeiten erforderlich

5. Gefährdungsbeurteilung, Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten

5.4 Personelle Anforderung

- einjährige praktische Erfahrung des Aufsichtführenden entfällt
- **Gerätesachkundiger** ist jetzt **Gerätefachkundiger**

6. Organisatorische Maßnahmen

6 (1) weggefallen:

„Bei Sanierungsarbeiten sind vor dem Beginn der Arbeiten asbesthaltige Produkte, soweit notwendig, zu entfernen sowie geordnet zu entsorgen.“

7. Sicherheitstechnische Maßnahmen

- 7.1 (1) Forderung: Asbestfasern dürfen nicht freigesetzt werden
zusätzlich: **Ausbreitung ist nach Stand der Technik zu verhindern**
- 7.2. Verpflichtung Arbeitsverfahren bzw. sicherheitstechnische Fortentwicklung innerhalb einer angemessenen Frist anzupassen ist gestrichen.

7. Sicherheitstechnische Maßnahmen

- 7.2. (7) Geräte sind durch **Gerätesachkundigen** oder durch **Wartungsunternehmen** mind. 1x jährlich zu prüfen.
- 7.2. (9) Forderung: im Schwarzbereich eingesetzte Industriestaubsauger erst nach sorgfältiger Reinigung **insbesondere des Motorgehäuses** wieder im Weißbereich einsetzbar.

8. Persönliche Schutzausrüstung

8.2 (1) Forderung: Atemschutz keine ständige Maßnahme wurde gestrichen ($> 15.000 \text{ F/m}^3$ immer Atemschutz notwendig)

8.2.(5) Konkretisierung des Verzichts von Atemschutz:
(Gerüstanker, Ausbau einzelner AZ-Platten, Reinigung von Außenwandplatten, Arbeiten an AZ-Rohrleitungen, Austausch von Dichtungen und Packungen, Austausch von Reibbelägen, Deponiearbeiten und Arbeiten geringer Exposition)

9. Hygienemaßnahmen

9.3 (2) Mitteilungsverpflichtung für Wäschereien gestrichen

10. Arbeitsmed. Vorsorgeuntersuchungen

- Möglichkeit von Pflicht- und Angebotsuntersuchung

Pflichtuntersuchung	Angebotsuntersuchung
<ul style="list-style-type: none">- Stoff in Anhang V Nr. 1 gelistet und AGW überschritten- 15.0000 F/m³ Nachweisgrenze- weiterhin Erst-, Nach- und nachgehende Untersuchungen	<ul style="list-style-type: none">- bei < 15.000 F/m³

11. Beschäftigungsbeschränkung

- es erfolgt Verweis auf Mutterschutzverordnung und Jugendarbeitsschutzgesetz
- Verbot der leistungsabhängigen Entlohnung und die Arbeitszeitbeschränkung ist gestrichen.

12. Unterrichtung der Beschäftigten

- wurde § 14 GefStoffV angepasst
- bei erhöhten Faserkonzentration sind Beschäftigte unverzüglich zu informieren
- Beschäftigte müssen Mängel dem AG unverzüglich melden
- Beschwerde- und Arbeitsverweigerungsrecht ist gestrichen

13. Abfallaufnahme/ Transport

- 13.1 geeignete Behälter: Big Bag, mit Plane verschlossene Container nicht mehr

- 13.2 (1) unverpackter Transport von groben oder plattenförmigen Asbestabfällen nicht mehr erwähnt

14. ASI-Arbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten

14.1 Umfangreiche Arbeiten

14.1.4.(3) Einsatz einer 3-Kammer-Schleuse bei:

- Faserkonzentration $> 100.000 \text{ F/m}^3$
max. 3 Beschäftigte
nicht mehr als 2 Schichten
- immer bei Faserkonzentration $< 100.000 \text{ F/m}^3$
(Einschränkung max. 4 Stunden ist weggefallen)

14.2 (1) Arbeiten geringen Umfangs
Gewichtserleichterung von Speicherheizgeräten
ist weggefallen

15. ASI-Arbeiten an AZ

- 15.1 (1) Forderung: langsam laufend und abgesaugte Maschinen und Geräte
- 15.3 (5) 30-fache Luftwechsel durch mehrfach ersetzt
- 15.3 (7) 15.000 F/m³ durch höhere Faserkonzentration ersetzt

16. Instandhaltungsarbeiten an AZ

- 16 (2) bei IH-Arbeiten ist zu prüfen ob Verfahren nach BGI 664 vorliegen
- 16.2. (6) Reinigen von Außenwandplatten nur Reinigungsgeräte, die behördlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannt sind
- 16.4 IH-Arbeiten an Bremsanlagen und Kupplungen
16.4. (6) wurde gestrichen – asbestfreie Reibbeläge stehen zur Verfügung

Anlagen

Mitteilung an die Behörde jetzt 3 Formulare:

Anlage 1.1 – unternehmensbezogene
Mitteilung

Anlage 1.2 – Nachmeldung von Ort und Zeit
bei Tätigkeiten geringen Umfangs

Anlage 1.3 – objektbezogene Mitteilung

Anlage 1.2 zu TRGS 519

Ergänzende Mitteilung von Ort und Zeit
bei einer unternehmensbezogenen Mitteilung für Tätigkeiten geringen Umfangs
mit asbesthaltigen Gefahrstoffen
(gemäß Nummer 3.2 Abs. 3 TRGS 519)

zu richten an
an die für den Ort der Tätigkeit zuständige Arbeitsschutzbehörde

An die Arbeitsschutzbehörde	Absender (Name, Anschrift, Tel., Fax, E-Mail)
.....
.....
.....
.....

Gemäß der unternehmensbezogenen Anzeige vom (Datum)

an die Arbeitsschutzbehörde:

Ich bin mir Ihnen ergänzend mit Bezug auf (Datum) bescheidigend, Arbeiten geringen Umfangs an asbesthaltigen Materialien durchzuführen.

Die Anschrift der Arbeitsstätte lautet:

Kopie dieser ergänzenden Mitteilung abgegeben an
die Berufsgenossenschaft

(Ort, Datum) (Verantwortlicher Betriebsleiter)

Anlage 1.3 zu TRGS 519

Objektbezogene Mitteilung zu Tätigkeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen
 (gemäß Anhang III Nr. 2.4.2 GefStoffV und Nummer 3.2 TRGS 519)
 (Zustellendes ankreuzen bzw. ergänzen)

An die Arbeitsschutzbehörde	Absender (Name, Anschrift, Tel., Fax, E-Mail)
.....
.....
.....
.....

1. **Anschrift der Arbeitsstätte:**
2. **Art/Bezeichnung und Menge (kg/m²/m³)
des asbesthaltigen Produkts**
3. **Durchzuführende Tätigkeit**
 - Abbruch/Entfernen von fest gebundenen Asbestprodukten
 - Abbruch/Sanierung von schwach gebundenen Asbestprodukten
 - Entfernen Beschichten Räumliche Trennung
 - Instandhaltung (umfangreich)
 - Sonstige Tätigkeit:
4. **Name des/der Sachkundigen vor Ort:**
5. **Anzahl der Beschäftigten mit Asbest:**
6. **Beginn der Tätigkeit:** **Dauer:**.....Tage/Wo.....
7. **Maßnahmen zur Begrenzung der Asbestexposition**
 - Gefährdungsbeurteilung/Arbeitsplan nach Anlage 1.3 der TRGS 519 ist beigelegt
 - Betriebsanweisung ist beigelegt
 - Ergänzende Angaben (bei umfangreichen AS-Arbeiten an schwach gebundenen Produkten nach Nummer 14.1 TRGS 519) gemäß Anlage 1.4 der TRGS 519 sind beigelegt
8. **Verfahren/Ort der Abfallbehandlung**
 - Mit Beseitigung wird Entsorgungsfachbetrieb beauftragt
 - Beseitigung (Deponierung) erfolgt durch ausführende Firma auf folgendem für Asbest zugelassener Deponie:
 - Andere Art der Abfall beseitigung:
9. **Kopien der Mitteilung abgegeben an**
 - die Berufsgenossenschaft
 - die betroffenen Beschäftigten/Betriebs- bzw. Personalrat

..... (Ort - Datum) (Verantwortlicher Betriebsleiter)
------------------------	--

Anlagen

Gefährdungsbeurteilung / Arbeitsplan Anlagen 1.4 und 1.5

- Gefährdungsbeurteilung wurde mit Arbeitsplan verbunden
- in Form einer Checkliste um GB zu erleichtern und Sicherheit bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen zu vermitteln
- Voraussetzung ist Kenntnis der TRGS
- Anlage 1.4 gilt für alle Tätigkeiten mit Asbest
- Anlage 1.5 zusätzlich bei umfangreichen Arbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten
- Beides sind zwingende Forderungen aus der GefStoffV

Anlage 1.4 zu TRGS 519

Gefährdungsbeurteilung mit Arbeitsplan
(gemäß § 7 und Anhang III Nr. 2.4.4 GefStoffV)
(Zusätzliche Anmerkungen bzw. Ergänzungen)

Die Anlage kann zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und des Arbeitsplanes für ASI-Arbeiten an Asbestprodukten ergänzend zur Anzeige verwendet werden.

Bei umfangreichen Arbeiten an schwach gebundenen Produkten nach Nummer 14.1 TRGS 519 sind ergänzende Angaben nach Anlage 1.5 erforderlich.

Absender:

Zur unternehmensbezogenen Mitteilung vom:
Zur objektbezogenen Mitteilung zum Objekt: vom:

1. Art des asbesthaltigen Materials

<input type="checkbox"/> Spritzseest	<input type="checkbox"/> AZ-Dachplatten
<input type="checkbox"/> Decktauplatten	<input type="checkbox"/> AZ-Fassadenplatten
<input type="checkbox"/> Dichtungsschürze	<input type="checkbox"/> sonstige AZ-Produkte
<input type="checkbox"/> sonstige schwach gebundene Produkte	<input type="checkbox"/> Fliesen
.....	<input type="checkbox"/> IT-Dichtungen
.....	<input type="checkbox"/> sonstige fest gebundene Produkte

2. Tätigkeit wird ausgeführt

- außerhalb von Gebäuden innerhalb von Gebäuden

3. Beschreibung der Tätigkeit

.....
.....

4. Bewertung des Faserfreisetzungspotentials bzw. der Arbeitsmenge

<input type="checkbox"/> Tätigkeit mit geringer Exposition, RGI 661 Nr.	<input type="checkbox"/> Instandhaltung nach Nr. 16 TRGS 519
<input type="checkbox"/> Tätigkeit geringen Umfangs, schwach gebunden	<input type="checkbox"/> Bewertung für sonstige Asbestprodukte nach Nr. 2.13 TRGS 519
<input type="checkbox"/> Tätigkeit nicht geringen Umfangs, schwach gebunden	
<input type="checkbox"/> Tätigkeit geringer Umfangs, Asbestement	
<input type="checkbox"/> Tätigkeit nicht geringen Umfangs, Asbestement	

5. Schutzmaßnahmen

5.1 Techn. Schutzmaßnahmen

- 5.2** nach Nummer 14.1 TRGS 519
 Nummer 14.2 TRGS 519
 Nummer 14.3 TRGS 519

- EGI 004 Nr. ...
- Nummer 15.2 TRGS 519
- Nummer 16.3 TRGS 519
- Nummer 16.2 TRGS 519
- Nummer 16.3 TRGS 519
- Nummer 16.4 TRGS 519

einschließlich erforderlicher Wirksamkeitskontrollen.

Die Anforderungen werden erfüllt teilweise erfüllt

Soweit die Anforderungen nur teilweise erfüllt werden, sind die Abweichungen und die alternativen Maßnahmen zu beschreiben:

.....

.....

.....

.....

Sicherheitstechnische Arbeitamine (z.B. K 1-Sauger, Sprühgerät, Schleusen und dergl.)

.....

.....

Angaben zu Absturzsicherungen (insbesondere bei Dacharbeiten):

.....

.....

.....

5.2 Organisatorische Schutzmaßnahmen

Vorsorgeuntersuchungen

- Pflichtuntersuchungen wurden durchgeführt (nach Nummer 10.1 TRGS 519)
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen wurden angeboten (gemäß Nummer 10.2 TRGS 519) (bei Tätigkeiten nach RGI 562 oder Nummer 16 TRGS 519)

Zulassung

- liegt vor, Kopie ist beigelegt : nicht erforderlich
- wurde bei folgender Arbeitsschutzbehörde beantragt
.....
- Betriebsanweisung, Kopie ist beigelegt
Unterweisung der Beschäftigten am

5.3 Persönliche Schutzmaßnahmen

Atemschutz

- Halbmaske P2
- Filternende Halbmaske FFP2
- Vollmaske P3 mit Gasausschnittstützung
- Sonstiger Atemschutz

Schutzanzug:

Einweg Typ Mehrweg Typ
Weitere persönliche Schutzausrüstung:

6. Maßnahmen bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen

.....
.....

7. Abfallbehandlung/Abfallbereitstellung an der Arbeitsstätte

.....
.....

8. Freigabe der Arbeitsstätte nach Abschluss der Arbeiten

- nach abschließender Reinigung und visueller Sichtprüfung
- nach abschließender Reinigung, visueller Prüfung und mehrfacher Raumlüftung
- nach abschließender PRÜFUNG und Freigabemessung

(Ort, Datum)

(Verantwortlicher Betriebsleiter)

Anlage 1.5 zu TRGS 519

**Ergänzende Angaben zum Arbeitsplan für umfangreiche
AS-Arbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten nach Nummer 14.1 TRGS 519**
(Zur Ergänzung anzusetzen bzw. ergänzen)

Erfolgen Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsplan nach Anlage 1.4 dieser TRGS sind bei umfangreichen Arbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten nach Nummer 14.1 TRGS 519 folgende ergänzende Angaben zum Arbeitsplan erforderlich:

Absender:

1. Gebäude/Bauteil/Tätigkeit

Nähere Angaben zur Lage des Asbestproduktes im Gebäude, Zustand des Asbestproduktes, Ausdehnung/Umfang (evtl. Lageplan beifügen)

.....

2. Vorgesehene sicherheitstechnische Einrichtungen zum Schutz und zur Dekontamination der Beschäftigten und zum Schutz Dritter im Gefahrenbereich

- Raumlufttechnische Anlage mit Abluftfilterung zur Unterdrückhaltung
- Personal-Dekontaminationsanlage (Anforderungen in Nummer 14.1 bzw. 14.2 TRGS 519)
- Material-Dekontaminationsanlagen (Anforderungen in Nummer 14.1, 5 TRGS)
- Hochleistungs-Vakuumsauger
- Unterdrückungsüberwachungsgerät
- Spritzgerät zum Aufbringen von Faserbindemittel
- Industriestaubsauger KI bzw. KI/C oder F
- Sonstige Einrichtung:

Hygieneeinrichtung:

- Einrichtung zur Reinigung von Schutz-, Arbeits- und Unterbekleidung
- Sozial- und Sanitäreinrichtungen für Pausen, Umkleekabinen, Waschen und Duschen

Erläuterungen:

3. Koordinator nach Nummer 5.4.4 TRGS 519

- vorhanden, Name des Koordinators:
- nicht erforderlich

4. Sachkundig Verantwortlicher

Name:

6. Abfallbehandlung an der Arbeitsstätte

- Verfestigungsanlage (bei Spritzasbest)
- Staubdicht verpackt
- mit Faserbindemittel behandelt und staubdicht verpackt

Sonstige Behandlung

6. Arbeitsablauf und Arbeitsdurchführung, Beschreibung des Arbeitsablaufes, evtl. Besonderheiten, Abschottungen, Reinigung und Freigabe/Erfolgskontrolle

.....

7. Weitere Angaben bei Bedarf

.....

(O-L. Datum)

(Verantwortlicher Betriebsleiter)

Anlagen

Betriebsanweisung

In Anlage 1.6 und 1.7 wurden zur Hilfestellung zwei Muster von Betriebsanweisungen eingearbeitet.

Anlage

- Sachkundelehrgänge - neu ist Anlage 4 C

„Sachkundelehrgang für ASI-Arbeiten an AZ-Produkten in Verbindung mit ASI-Arbeiten geringen Umfangs an schwach gebundenen Asbestprodukten“

Anpassung an die Praxis

Ich wünsche uns allen bei der täglichen
Umsetzung viel Erfolg!

Vielen Dank!